Universität Rostock
Traditio et Innovatio

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2025 | Nr. 25 | Rostock, 22.05.2025

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft der Universität Rostock vom 14. April 2025

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

HERAUSGEBER
DIE REKTORIN DER UNIVERSITÄT ROSTOCK
18051 ROSTOCK

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft
der Universität Rostock

Vom 14. April 2025

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 11. November 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 23/05), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 12. Dezember 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 24/06) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3 Ziele des Studiums
§ 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
§ 5 Lehr- und Lernformen
§ 6 Anwesenheitspflicht
§ 7 Praxiseinsätze
§ 8 Organisation von Studium und Lehre

III. Prüfungen

§ 9 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
§ 10 Prüfungen und Prüfungszeiträume
§ 11 Zulassung zur Abschlussprüfung
§ 12 Abschlussprüfung
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
§ 14 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
§ 15 Staatliche Prüfung
§ 16 Abschlussdokumente

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Übergangsbestimmung
§ 18 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des dualen Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)), des Hebammengesetzes und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV).

§ 2
Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft ist nach § 10 Absatz 1 des Hebammengesetzes und gemäß § 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Es ist mindestens einer der in § 10 Absatz 1 Ziffer 1 Hebammengesetz genannten Abschlüsse nachzuweisen.
2. Die Studienbewerberin/der Studienbewerber darf sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums ergibt.
3. Die Studienbewerberin/der Studienbewerber darf nachweislich nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Hebammenstudiums ungeeignet sein.
4. Gemäß § 2 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
5. Es ist ein Ausbildungsvertrag für eine zum nächstmöglichen Wintersemester beginnende Ausbildung zur Hebamme bei einer verantwortlichen Praxiseinrichtung der Universitätsmedizin Rostock nach § 15 des Hebammengesetzes nachzuweisen.

Über das Vorliegen der in Ziffer 2 und 3 genannten Zugangsvoraussetzungen entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(2) Studienbewerberinnen und -bewerber mit gültiger Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme haben nur die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 4 sowie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme nach § 73 des Hebammengesetzes nachzuweisen.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3
Ziele des Studiums

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft erlangen die Studierenden den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

(2) In das Studium integriert ist die theoretische und praktische Berufsbildung gemäß dem Hebammengesetz und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen. Die universitäre Prüfung umfasst die staatliche Prüfung gemäß § 24 Hebammengesetz, deren Bestehen Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme nach § 5 Hebammengesetz ist.

(3) Das Studium soll die Studierenden dazu befähigen, selbständig und evidenzbasiert die Tätigkeit als Hebamme auszuüben, das heißt Frauen und deren Angehörige in der Familienplanung, während der Schwangerschaft,

der Geburt, dem Wochenbett und der Stillzeit zu beraten und zu begleiten, Geburten zu leiten, Risiken und Regelwidrigkeiten beim Geburtsvorgang zu erkennen und eine kontinuierliche Hebammenversorgung zu gewährleisten. Die Absolventinnen und Absolventen sollen ein breites Wissen in hebammenwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, medizinisch-therapeutischen, soziologischen und wirtschaftlichen Gebieten nachweisen. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Hebammenwissenschaft, das dem aktuellen Stand der Forschung entspricht und sind in der Lage dieses Wissen auf Ihre berufliche Tätigkeit als Hebamme anzuwenden, Problemlösungen und Argumente zu erarbeiten und Ihr Tätigkeitsfeld weiterzuentwickeln. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage das erworbene Wissen zu bewerten, zu interpretieren und unter Berücksichtigung von gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Erkenntnissen klinische Entscheidungen zu treffen und umzusetzen. Darüber hinaus sind Sie befähigt selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten. Zum anderen soll den Studierenden die Fähigkeit zum Umgang mit evidenzbasierten wissenschaftlichen Versorgungs- und Forschungsprojekten und zur wissenschaftlichen Methoden-, Theorie- und Prozessentwicklung vermittelt werden. Sie können wissenschaftliche Publikationen interpretieren, eigene Forschungsansätze entwickeln und in einer Bachelorarbeit darlegen. Die Vorstellung der wissenschaftlichen Arbeiten auf Kongressen und/oder die Erstellung eigener Publikationen ist avisiert. Neben fachlichem Wissen und Handeln werden weiterhin grundlegende und weiterführende Kenntnisse aus den Bereichen der rechtlichen, soziopolitischen und ökonomischen Rahmenbedingungen unseres Gesundheitssystems vermittelt.

(4) Für Studierende mit gültiger Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme gilt anstelle von Absatz 2 und 3, dass das Studium sie nachqualifizierend dazu befähigen soll, ihre bisherige berufliche Tätigkeit im Hinblick auf Evidenzbasierung, Prävention und Gesundheitsförderung, Partizipation und Empowerment der begleiteten Frauen und Familien zu reflektieren. Die Absolventinnen und Absolventen sollen ein breites Wissen in naturwissenschaftlichen, medizinisch-therapeutischen, hebammenwissenschaftlichen, soziologischen und wirtschaftlichen Gebieten nachweisen. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Hebammenkunde, das dem aktuellen Stand der Forschung entspricht und sind in der Lage, dieses Wissen auf Ihre berufliche Tätigkeit als Hebamme anzuwenden, Problemlösungen und Argumente zu erarbeiten und Ihr Tätigkeitsfeld weiterzuentwickeln. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, das erworbene Wissen zu bewerten, zu interpretieren und unter Berücksichtigung von gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Erkenntnissen klinische Entscheidungen zu treffen und umzusetzen. Darüber hinaus sind sie befähigt, selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten. Zum anderen soll den Studierenden die Fähigkeit zum Umgang mit evidenzbasierten wissenschaftlichen Versorgungs- und Forschungsprojekten und zur wissenschaftlichen Methoden-, Theorie- und Prozessentwicklung vermittelt werden. Sie können wissenschaftliche Publikationen interpretieren, eigene Forschungsansätze entwickeln und in einer Bachelorarbeit darlegen. Die Vorstellung der wissenschaftlichen Arbeiten auf Kongressen und/oder die Erstellung eigener Publikationen ist avisiert. Neben fachlichem Wissen und Handeln werden weiterhin grundlegende und weiterführende Kenntnisse aus den Bereichen der rechtlichen, soziopolitischen und ökonomischen Rahmenbedingungen unseres Gesundheitssystems vermittelt.

§ 4
Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) Das Bachelorstudium Hebammenwissenschaft kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung für die berufspraktische Ausbildung hat direkt bei einer der Praxiseinrichtungen der Universitätsmedizin Rostock zu erfolgen.

(2) Der Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft wird in deutscher Sprache angeboten.

(3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sieben Semester.

(4) Der Bachelorstudiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Im Pflichtbereich sind 21 Module im Umfang von 201 Leistungspunkten, unterteilt in 15 Theoriemodule im Umfang von 96 Leistungspunkten und sechs Praxismodule im Umfang von 105 Leistungspunkten zu studieren. Im Wahlpflichtbereich ist ein Modul im Umfang von neun Leistungspunkten zu studieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen 15 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind insgesamt mindestens 210 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Der Wahlpflichtbereich dient dem Erwerb von zusätzlichen Kompetenzen im Bereich der Praxisanleitung und der Stillberatung. Als Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sollen die Studierenden befähigt werden später selbst Studierende praktisch anzuleiten und sie in ihrem individuellen Lernprozess zu begleiten und zu unterstützen. Das Wahlpflichtmodul Stillen dient der Vertiefung der Versorgung und Beratung während der Stillzeit.

(6) Neben den in Anlage 1 aufgeführten Wahlpflichtmodulen können zusätzliche Module für den Wahlpflichtbereich angeboten werden. Diese werden rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben.

(7) Das Hebammenstudium ist ein duales Studium und besteht aus einem berufspraktischen Studienteil, der Praxiseinsätze gemäß § 7 umfasst, und einem universitären Studienteil. Der universitäre Studienteil umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen. Die Lehre wird in Blockveranstaltungen im Wechsel zwischen Theorie und Praxis abgehalten. Die berufspraktischen Einsätze und die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen erfolgen inhaltlich und zeitlich eng miteinander verzahnt und aufeinander abgestimmt.

(8) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können.

(9) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

(10) Für die Wahlpflichtmodule haben sich die Studierenden in der Regel bis vier Wochen nach Beginn des 5. Semesters zu entscheiden und im Studiendekanat anzumelden. Bei weniger als fünf Einschreibungen in Wahlpflichtmodule im jeweiligen Semester kann das Modul in Abstimmung zwischen den für das Modul verantwortlichen Personen und dem Prüfungsausschuss entfallen. Ein Modul darf nur entfallen, sofern weiterhin ausreichende Wahlmöglichkeiten bestehen. Entfällt ein Modul, haben die Studierenden, die ein solches Wahlpflichtmodul gewählt haben, sich alternativ für ein anderes Wahlpflichtmodul mit ausreichender Belegung zu entscheiden. Ferner kann die Zulassung zu einzelnen Modulen im Wahlpflichtbereich aus kapazitären Gründen unter Beachtung von § 6c der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) durch den Prüfungsausschuss beschränkt werden. Werden einzelne Studierende in diesem Fall nicht für das gewählte Wahlpflichtmodul zugelassen, haben sich die Studierenden alternativ für ein anderes Wahlpflichtmodul mit ausreichender Kapazität zu entscheiden.

§ 5
Lehr- und Lernformen

Neben den in § 6a Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Lehrveranstaltungsarten, kommt keine weitere Lehrveranstaltungsart zum Einsatz.

§ 6
Anwesenheitspflicht

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, ist gemäß § 6b der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) als Prüfungsvorleistung regelmäßig an Seminaren und Übungen teilzunehmen.

§ 7
Praxiseinsätze

(1) Im berufspraktischen Teil des Studiums werden Studierende durch Praxiseinsätze befähigt, die in den theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln.

(2) Praxiseinsätze im Umfang von 70 Wochen sind während des Studiums vorgesehen. Sie erfolgen blockweise über das jeweilige Semester verteilt. Praxiseinsätze sind gemäß § 6 HebStPrV in Krankenhäusern nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Hebammengesetzes und gemäß § 7 HebStPrV bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Hebammengesetzes zu absolvieren. Umfang und Inhalt der Praxiseinsätze unterliegen den Bestimmungen im Hebammengesetz sowie der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen. Die Universitätsmedizin stellt durch Kooperationsverträge nach § 21 Absatz 2 des Hebammengesetzes sicher, dass die Praxiseinsätze absolviert werden können.

(3) Für die Koordinierung, Organisation und Verwaltung der Praxiseinsätze sowie für die Kooperationsvereinbarungen mit den Praxiseinrichtungen ist die Leitung des Studiengangs zuständig. Sie wird durch die Praxisbegleitung nach § 11 HebStPrV unterstützt, die insbesondere die Studierenden bei der Auswahl der Praxiseinrichtungen berät und während der Praxiseinsätze betreut.

(4) Gemäß der Anlage 2 zu § 8 Absatz 1 HebStPrV sind Praxiszeiten im Umfang von mindestens 2.200 Stunden von den Studierenden verpflichtend zu erbringen. Die Stundenverteilung ist wie folgt:

- 1280 Stunden im Krankenhaus in den Kompetenzbereichen Schwangerschaft und Geburt,
- 280 Stunden im Krankenhaus im Kompetenzbereich Wochenbett und Stillzeit,
- 80 Stunden im Krankenhaus im Fachgebiet Neonatologie,
- 80 Stunden im Krankenhaus im Fachgebiet Gynäkologie und
- 480 Stunden in freiberuflichen Einrichtungen in den Kompetenzbereichen Schwangerschaft, Geburt sowie Wochenbett und Stillzeit.

(5) Während der Praxiseinsätze ist die/der Studierende an den Inhalt des Vertrages zur akademischen Hebammenausbildung nach § 27 HebStPrV mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung gebunden. Zuwiderhandlungen können zum vorzeitigen Ende des Praxiseinsatzes führen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall nach Anhörung der/des Studierenden, der praxisanleitenden Person und der Praxisbegleitung über das weitere Vorgehen.

(6) Umfang Dauer und Inhalt der Praxiseinsätze ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen. Praktische Einsatzzeiten werden im jeweiligen Semester im Turnusplan nach § 8 Absatz 1 ortsüblich veröffentlicht.

(7) Studierende mit gültiger Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme erbringen die Praxiszeiten der Praxismodule im Rahmen ihrer Berufstätigkeit in einem frei wählbaren Berufsfeld (Kreißsaal, Wochenbettstation, außerklinische Tätigkeit oder andere). Ein Wechsel des Praxisfeldes ist nicht erforderlich.

§ 8
Organisation von Studium und Lehre

(1) Der Ablauf des Studiums richtet sich nach dem Turnusplan. Der Turnusplan wird für vier Jahre im Voraus erstellt und beinhaltet die Theorie- und Praxiszeiten sowie die Prüfungszeiträume der theoretischen Module und der praktischen Prüfungen für die jeweiligen Semester. Darüber hinaus sind im Turnusplan der Zeitraum für die Abschlussprüfung samt Anmeldefrist und die Zeiträume der einzelnen Prüfungsteile der Staatlichen Prüfung hinterlegt.

(2) Auf der Grundlage des Turnusplans erarbeitet die Studiengangskoordination in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen einen Semesterstudienplan. Der Semesterstudienplan wird den Studierenden durch das zentrale Vorlesungsverzeichnis elektronisch zur Verfügung gestellt. Auf der Grundlage des Turnusplans wird

außerdem von der verantwortlichen Praxiseinrichtung gemäß § 9 HebStPrV ein Praxisplan für jede studierende Person erstellt.

(3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes (z. B. Exkursionen) planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit der Studiengangskoordination. Das Prüfungsamt ist, sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, hierüber zu informieren.

(4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Prüfungsamt.

(5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher der Studiengangskoordination mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

III. Prüfungen

§ 9
Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

(1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art, die Zahl und der Umfang der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit) gemäß § 11 ist Bestandteil der Bachelorprüfung.

(2) In einem Modul können Prüfungsvorleistungen nach § 7 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/ Master) bestimmt werden. Prüfungsvorleistungen kann sein: Logbuch (Tätigkeitsnachweis gemäß § 12 HebStPrV). Das Logbuch dient der kontinuierlichen Dokumentation der absolvierten Ausbildungsinhalte durch die/den Studierenden sowie der Bestätigung des erreichten Ausbildungsstandes durch die Praxisanleitung oder Praxisbegleitung. Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen.

§ 10
Prüfungen und Prüfungszeiträume

(1) Prüfungszeitraum für die studienbegleitenden Modulprüfungen ist das jeweilige Semester. Die im Prüfungszeitraum abzulegenden Modulprüfungen und Studienleistungen sowie die Meldefristen werden gemäß § 9 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) rechtzeitig bekannt gegeben, sofern sie nicht bereits im Turnusplan bestimmt sind.

(2) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen.

(3) Im Falle des letzten Prüfungsversuches entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der in der Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierende eines Semesters einheitlich vorzunehmen.

(4) Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 11
Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgende weitere Zulassungsvoraussetzung erfüllt:

- Der Erwerb von mindestens 150 Leistungspunkten in diesem Studiengang kann nachgewiesen werden.

(2) Die Studierende/Der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Prüfungs- und Studienplan. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Abschlussarbeit bis 14 Tage vor dem im Turnusplan genannten Zeitpunkt anzumelden. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

§ 12
Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul Bachelorarbeit Hebammenwissenschaft. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit).

(2) Die Themenfindung für die Bachelorarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universitätsmedizin Rostock oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden in Absprache mit dem Prüfungsamt, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

(3) Die konkrete Aufgabenstellung der Bachelorarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.

(4) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im siebten Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt zwölf Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens vier Wochen verlängern. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Bachelorarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.

(6) Die Bachelorarbeit wird durch ein begleitendes Seminar untersetzt. In diesem Seminar erhalten die Studierenden die Möglichkeit, die Themen und Methoden ihrer Bachelorarbeit vorzustellen und mit den anderen Teilnehmenden zu diskutieren.

(7) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls Bachelorarbeit Hebammenwissenschaft werden 15 Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand in Höhe von 450 Stunden setzt sich zusammen aus 360 Stunden für die Bachelorarbeit und 90 Stunden für das begleitende Seminar.

§ 13
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen in den Modulen, die nicht Teil der staatlichen Prüfung gemäß § 14 sind, richtet sich nach § 13 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). Die in der staatlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden gemäß § 20 HebStPrV bewertet.

(2) Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) geht hervor, ob bei Modulen mit zwei Prüfungsleistungen eine gegebenenfalls von § 13 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) abweichende Gewichtung der

einzelnen Prüfungsleistungen angewendet wird und welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 13 Absatz 6 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 14
Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen, die nicht Teil der staatlichen Prüfung gemäß § 15 sind, die Wahrnehmung der durch die Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) und durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und zur Entscheidung über Fragen der Auslegung dieser Ordnungen im Einzelfall wird ein Prüfungsausschuss gemäß § 20 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen im Prüfungsamt. Das Prüfungsamt erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht diese bekannt.

§ 15
Staatliche Prüfung

(1) Bestandteil des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft ist die staatliche Prüfung gemäß § 24 des Hebammengesetzes und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen. Die staatliche Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, einem mündlichen Teil und einem praktischen Teil. Die Teile der staatlichen Prüfung werden im Rahmen von Modulprüfungen im siebten Fachsemester durchgeführt.

(2) Zur staatlichen Prüfung wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat, deren Regelprüfungstermine vor dem sechsten Fachsemester liegen und zusätzlich ein vollständig ausgefülltes Logbuch (Tätigkeitsnachweis gemäß § 12 HebStPrV) und den Nachweis über mindestens 2.000 Stunden Praxiseinsatz vorlegt.

(3) Die staatliche Prüfung entspricht den studienbegleitenden Prüfungen im Rahmen folgender Module:

1. die schriftliche Prüfung erfolgt im Modul Wissen vernetzen
2. die mündliche Prüfung erfolgt im Modul Wissen vernetzen
3. die praktische Prüfung erfolgt im Praxismodul Peripartale Handlungskompetenz 6 – Kreißsaal, Wochenbettstation und Externat.

(4) Für die unter Absatz 3 genannten Modulprüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind, wird gemäß § 14 Absatz 1 HebStPrV ein zusätzlicher Prüfungsausschuss (Examensausschuss) gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Modulprüfungen zuständig ist. Der Examensausschuss besteht aus den folgenden Mitgliedern, die gemäß § 16 HebStPrV benannt werden:

1. einer Vertreterin/einem Vertreter der zuständigen Behörde oder einer anderen geeigneten Person, die von dieser mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut ist, als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. einer Vertreterin/einem Vertreter der Universitätsmedizin Rostock als Vorsitzende/Vorsitzender,
3. einer Prüferin/einem Prüfer, die/der an der Universitätsmedizin Rostock für das jeweilige Fach berufen ist,
4. einer Prüferin/einem Prüfer, die/der über eine Prüfungsberechtigung gemäß § 20 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) verfügt,
5. einer Prüferin/einem Prüfer, die/der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils gemäß § 15 Absatz 2 HebStPrV geeignet und Praxisanleiterin/Praxisanleiter der praktischen Einsatzorte ist.

(5) Für den Examensausschuss, die Zulassung zur staatlichen Prüfung, deren Durchführung und Wiederholung

sowie für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten abweichend von den Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) und dieser Ordnung ausschließlich die Regelungen der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen.

§ 16
Abschlussdokumente

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird gemäß § 35 HebStPrV im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ein Zeugnis erteilt. Im Zeugnis wird das Ergebnis der staatlichen Prüfung gesondert ausgewiesen.

(2) Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) mit seinen studiengangsspezifischen Angaben ist als Muster über das Prüfungsportal der Universität Rostock unter „Studiengänge“ abrufbar.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 des Hebammengesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ stellt das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 42 HebStPrV eine Erlaubnisurkunde aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17
Übergangsbestimmung

(1) Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2025/2026 an der Universität Rostock für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft immatrikuliert wurden.

(2) Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung gilt für Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 an der Universität Rostock für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft immatrikuliert wurden, sofern sie nicht binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung schriftlich widersprechen; im Falle des Widerspruchs finden die Vorschriften der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung in der Fassung vom 12. April 2023 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 30.09.2029. Ein Widerspruch gegen einzelne geänderte Regelungen ist ausgeschlossen. Der Prüfungsausschuss informiert rechtzeitig vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ortsüblich über das Widerspruchsrecht. Erfolgt kein Widerspruch, gelten die Änderungen in den Modulbeschreibungen für alle Studierenden, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jedoch jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden übernommen.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2025/2026.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. April 2025 und der Genehmigung der Rektorin.

Rostock, den 14. April 2025

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
1	Modulname	Biomedizinische Grundlagen 1		Propädeutikum Hebammenwissenschaft	Physiologisch verlaufende Schwangerschaften und Geburten		Peripartale Handlungskompetenz 1 - Kreißsaal und Externat						
2	Modulname	Biomedizinische Grundlagen 2 und Embryologie	Postpartale Betreuung von Mutter und Kind				Peripartale Handlungskompetenz 2 - Kreißsaal und Wochenbettstation						
3	Modulname	Notfallmanagement in der Geburtshilfe	Pathologische Geburten und Wochenbett		Präpartale Erkrankungen und Komorbiditäten		Peripartale Handlungskompetenz 3 - Kreißsaal, Gynäkologie und Wochenbettstation						
4	Modulname	Evidenzbasierte Hebammen- und Gesundheitswissenschaft		Gesundheitswissenschaftliche Aspekte der Hebammenwissenschaft 1	Neugeborenen- und Säuglingsmedizin		Peripartale Handlungskompetenz 4 - Kreißsaal, Neonatologie und Externat						
5	Modulname	Gesundheitswissenschaftliche Aspekte in der Hebammenwissenschaft 2			Kommunikative Kompetenzen		Peripartale Handlungskompetenz 5 - Vertiefung Kreißsaal und Externat						
6	Modulname	Wissen vernetzen	Wahlpflichtbereich			Peripartale Handlungskompetenz 6 - Kreißsaal, Wochenbettstation und Externat							
7	Modulname		Bachelorarbeit Hebammenwissenschaft										

Legende

Pflichtmodule
Wahlpflichtbereich

E - Exkursion
IL - Integrierte Lehrveranstaltung
Ko - Konsultation
P - Praktikumsveranstaltung
Pr - Projektveranstaltung

S - Seminar
SPÜ - Schulpraktische Übung
Tu - Tutorium
Ü - Übung
V - Vorlesung
PL - Prüfungsleistung

A - Abschlussarbeit
B/D - Bericht/Dokumentation
HA - Hausarbeit
K - Klausur
Koll - Kolloquium
mP - mündliche Prüfung

pP - praktische Prüfung
PrA - Projektarbeit
Prot - Protokoll
R/P - Referat/Präsentation
SL - Studienleistung
T - Testat

LP - Leistungspunkte
min - Minuten
RPT - Regelprüfungstermin
Std - Stunden
SWS - Semesterwochenstunden
Wo - Wochen

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Biomedizinische Grundlagen 1	4100660	V/2; S/3	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Peripartale Handlungskompetenz 1 - Kreißsaal und Externat	4101770		keine	pP (45 min Fallsituation Aufnahme und Anamneseerhebung)	15	Wintersemester	1	benotet
Propädeutikum Hebammenwissenschaft	4102080	V/3	keine	HA (10-15 Seiten) oder K (90 min)	3	Wintersemester	1	unbenotet
Biomedizinische Grundlagen 2 und Embryologie	4100670	V/3	keine	K (90 min)	3	Sommersemester	2	benotet
Peripartale Handlungskompetenz 2 - Kreißsaal und Wochenbettstation	4101780		keine	pP (45 min Fallsituation Erstversorgung/Pflege des Neugeborenen (U1))	15	Sommersemester	2	benotet
Physiologisch verlaufende Schwangerschaften und Geburten	4102050	V/2; Ü/2; S/8	keine	K (120 min) oder mP (20-30 min)	12	Wintersemester (Beginn)	2	benotet
Postpartale Betreuung von Mutter und Kind	4102060	V/2; Ü/1; S/4	keine	K (90 min) oder mP (20-30 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Notfallmanagement in der Geburtshilfe	4101990	V/1; Ü/1,5; S/0,5	Anwesenheitspflicht im Seminar	K (60 min) oder pP (15 min)	3	Wintersemester	3	benotet
Pathologische Geburten und Wochenbett	4102010	Ü/1; S/6	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Peripartale Handlungskompetenz 3 - Kreißsaal, Gynäkologie und Wochenbettstation	4102020		keine	HA (10 Seiten) oder mP (20 min)	15	Wintersemester	3	benotet
Präpartale Erkrankungen und Komorbiditäten	4102090	V/3,5; S/1	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Evidenzbasierte Hebammen- und Gesundheitswissenschaft	4101950	V/2; S/3	keine	HA (10 Seiten) oder R/P (20 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Gesundheitswissenschaftliche Aspekte in der Hebammenwissenschaft 1	4101960	V/2; S/1	keine	K (60 min) oder R/P (20 min)	3	Sommersemester	4	benotet
Neugeborenen- und Säuglingsmedizin	4101730	V/3; S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	K (90 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Peripartale Handlungskompetenz 4 - Kreißsaal, Neonatologie und Externat	4102030		keine	HA (10-12 Seiten)	15	Sommersemester	4	benotet
Gesundheitswissenschaftliche Aspekte in der Hebammenwissenschaft 2	4101970	V/3; S/6	keine	HA (10-12 Seiten) oder R/P (20 min)	9	Wintersemester	5	benotet

Kommunikative Kompetenzen	4101980	Ü/1; S/3	Anwesenheitspflicht in der Übung; Anwesenheitspflicht im Seminar	HA (10-12 Seiten) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Peripartale Handlungskompetenz 5 - Vertiefung Kreißsaal und Externat	4101810		keine	pP (120 min Fallsituation subpartale Betreuung)	15	Wintersemester	5	benotet
Bachelorarbeit Hebammenwissenschaft	4102000	S/2	keine	A (12 Wo)	15	jedes Semester	7	benotet
Peripartale Handlungskompetenz 6 - Kreißsaal, Wochenbettstation und Externat	4102040		vollständiges Logbuch und Nachweis von mind. 2000 h Praxiseinsätze	1. PL: pP (105 min 1. praktischer Teil staatliche Prüfung) (20%) 2. PL: pP (150 min 2. praktischer Teil staatliche Prüfung) (60%) 2. PL: pP (105 min 3. praktischer Teil staatliche Prüfung) (20%)	30	Sommersemester (Beginn)	7	benotet
Wissen vernetzen	4102110	V/2; Ü/2; S/2	keine	1. PL: K (180 min 1. schriftlicher Teil staatliche Prüfung, SoSe) (33,3%) 2. PL: K (180 min 2. schriftlicher Teil staatliche Prüfung, SoSe) (33,3%) 2. PL: mP (60 min zusätzlich 20 min Vorbereitungszeit, mündlicher Teil staatliche Prüfung, WiSe) (33,3%)	6	Sommersemester (Beginn)	7	benotet

Wahlpflichtbereich

Es sind Module im Umfang von 9 Leistungspunkten aus dem folgenden Katalog zu wählen:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Praxisanleitung - Theoretische Grundlagen	4102070	V/3; S/5	keine	HA (10 Seiten) oder pP (15 min)	9	Sommersemester	6	benotet
Vertiefung Stillen	4102100	V/3,5; Ü/1; S/3,5	keine	HA (10-15 Seiten) oder pP (15 min)	9	Sommersemester	6	benotet